



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☐ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☐ Fax (0662)8042-2160 ☐ Tx 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

24-02-1994

**Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bericht G	SEZENTWURF
Zl. ....	7. 1994
Datum:	22. FEB. 1994
Verteilt	1. März 1994

*In Wausperger*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Feld*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Saizburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

0/1-366/77-1994

**Nebenstelle 2982**

24.2.1994

Fr. Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 10.042/0019-1.9/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art. 1 Z. 1:

§ 35 Abs. 1 sieht weiterhin vor, daß der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, und bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt, eingebracht werden kann. Diese Stellen ohne Behördenfunktion üben dabei eine bloße "Briefkastentätigkeit" aus.

Beim Amt der Salzburger Landesregierung wird derzeit das Projekt Aufgabenreform zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführt. Im Zuge dessen sollen derartige Funktionen zur Entlastung des Personals abgebaut werden. Vor dem Hintergrund der Begründung von Zuständigkeiten für Bundesbehörden anstelle der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung ist es nicht einsichtig, Behörden des Landes und der Gemeinden auf diese Weise einzusetzen. Das in den Erläuterungen angegebene Interesse des Wehrpflichtigen, den Antrag bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Gemeindeämtern abgeben zu können, ist nicht verifizierbar, da der Antrag auch im Postweg an

- 2 -

die zuständige Behörde übermittelt werden kann. Oder will der Gesetzgeber eingestehen, daß das Postsystem den gestellten Qualitätsansprüchen nicht mehr voll Rechnung tragen kann? Vermutlich würden die Anträge die zuständige Militärbehörde auf dem Postweg rascher erreichen als über einen Behördenumweg. Die Zwischenschaltung von Briefkastenbehörden kann bei den Betroffenen außerdem zu Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die tatsächliche Zuständigkeit führen. Legistisch erspart man sich höchst komplizierte Regelungen für die Fälle, daß jemand mehrere Wohnsitze oder keinen Wohnsitz hat. Die Regelung betreffend die Einbringungsstellen wird daher abgelehnt.

Zu Art. II Z. 5:

Über Berufungen gegen Leistungsbescheide usw. soll der Bundesminister für Landesverteidigung entscheiden. Dies sollte überdacht und noch näher geprüft werden. Zum einen entscheiden dann zwei militärische Instanzen über die Inanspruchnahme von privaten Fahrzeugen u. dgl. Zum anderen dürfte es sich um Entscheidungen über civil rights handeln, die Tribunalen im Sinne der MRK zukommen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor